



Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm vom 24.06.2026

Aufgrund von §§ 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 17.06.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für den Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Ulm erforderlichen Sprachkenntnisse.

§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Der Regelung der Sprachnachweise bei deutschsprachigen Studiengängen liegt die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.
- (2) Studienbewerber*innen, die einen Studienabschluss anstreben und für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung mit deutscher Lehrsprache erworben haben, weisen diese durch folgende Sprachnachweise oder Sprachzertifikate nach:
 - Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung in Bezug auf die sprachlichen Anforderungen entspricht,
 - abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 50% Lehrsprache Deutsch,
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser mit einer bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Prüfungsordnung,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen (papierbasiert oder digital),
 - bestandener Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
 - bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
 - Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2),
 - Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
 - Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden ent-

sprechend dem Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung für den „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können auf Grund der sprachlichen Anforderungen der fachlichen Inhalte der Studiengänge geringer nachzuweisende deutsche Sprachkenntnisse festgelegt werden. Studienbewerber*innen weisen diese, dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechenden Kenntnisse, durch folgende Sprachnachweise oder Sprachzertifikate nach:
- abgeschlossenes Hochschulstudium mit deutschsprachigen Anteilen,
 - Goethe-Zertifikat B2,
 - bestandene Prüfung telc Deutsch B2-Zertifikat,
 - Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) B2-Zertifikat,
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-1 mit einer bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Prüfungsordnung,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 3 oder besser in allen vier Teilprüfungen (papierbasiert oder digital).
- (4) Bewerbende mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.
- (5) Auf Antrag kann vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in begründeten Einzelfällen befreit werden, insbesondere wer
1. wesentliche Zeiten ihrer*seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
 2. nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,
 3. ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist oder
 4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Deutschland nachweist.
- Über den Antrag entscheidet das Zentrum für Sprach- und Zusatzkompetenzen.

§ 3 Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber*innen, die einen Studienabschluss anstreben und für den beantragten Studiengang englische Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht in einem Studiengang mit ausschließlich Englisch als Lehrsprache erworben haben, legen einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des GER vor. Dieser Sprachnachweis wird erfüllt durch:
- Mindestens 7,0 Punkte beim International English Language Testing System (IELTS, „IELTS Academic“ (IELTS online) oder „IELTS Indicator“), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - Certificate in C 1 Advanced English oder Certificate C 2 Proficiency in English beim Cambridge exam,
 - insgesamt mindestens 945 Punkte im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - mindestens 95 Punkte im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT oder „TOEFL iBT home edition“),

- Stufe III oder Stufe IV bei UNICert®,
 - PTE Academic mit einem Score von mindestens 76 oder
 - eine Hochschulzugangsberechtigung mit ausgewiesenen Sprachkenntnissen auf GER C 1-Niveau oder höher; nicht anerkannt werden Sprachkenntnisse, die nur in Teilen GER C 1-Niveau entsprechen oder für die eine niedrigere Sprachkenntnisstufe ausgewiesen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auf Grund der sprachlichen Anforderungen der fachlichen Inhalte der Studiengänge geringer nachzuweisende englischsprachige Sprachkenntnisse festgelegt werden. Studienbewerber*innen weisen diese, dem GER B 2-Niveau entsprechenden Kenntnisse, durch folgende Sprachnachweise oder Sprachzertifikate nach:
- Mindestens 5,5 Punkte beim International English Language Testing System (IELTS, „IELTS Academic“ (IELTS online) oder „IELTS Indicator“), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (FCE), Certificate in English Language Skills (CELS) Vantage oder Business English Certificate (BEC) Vantage Cambridge exam English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University),
 - insgesamt mindestens 785 Punkte im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - mindestens 72 Punkte im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT oder „TOEFL iBT home edition“),
 - Stufe II bei UNICert®,
 - PTE Academic mit einem Score von mindestens 59,
 - eine Hochschulzugangsberechtigung mit ausgewiesenen Sprachkenntnissen auf GER B 2-Niveau oder höher; nicht anerkannt werden Sprachkenntnisse, die nur in Teilen GER B 2-Niveau entsprechen oder für die eine niedrigere Sprachkenntnisstufe ausgewiesen ist,
 - eine Hochschulzugangsberechtigung, aus der hervorgeht, dass die*der Bewerber*in in den letzten 2 Jahren Spracherwerb jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat.
- (3) Auf Antrag kann vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in begründeten Einzelfällen befreit werden, insbesondere wer
1. wesentliche Zeiten ihrer*seiner Ausbildung an englischsprachigen Schulen verbracht hat,
 2. nachweislich Englisch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im englischen Sprachraum nachweist oder
 3. ein abgeschlossenes Anglistikstudium nachweist.

Über den Antrag entscheidet das Zentrum für Sprach- und Zusatzkompetenzen.

§ 4 Nachweise im Rahmen von Austauschprogrammen, Double Degree- und Joint Degree-Programmen

Abweichungen von den sprachlichen Voraussetzungen können sich für ausländische Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder Austauschprogrammen befinden. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Zeitpunkt des Nachweises

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs zu führen.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für Vergabeverfahren im Wintersemester 2026/27. Gleichzeitig tritt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm vom 30.06.2025, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 01.07.2025, Seite –196 - 199, außer Kraft.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Zulassungs- oder Vergabeverfahren findet die bisherige Satzung weiterhin Anwendung, bis diese Verfahren abgeschlossen sind.

Ulm, 24.06.2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -